ENTSCHEIDUNG Nr. 2239/76/EGKS DER KOMMISSION

vom 15. September 1976

zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung, daß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2/52 geändert werden muß, damit die Kommission starken Tendenzänderungen in der Entwicklung der bei der Festsetzung der Tabelle zugrunde zu legenden Durchschnittswerte Rechnung tragen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2691/72/EGKS [2], erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Die Hohe Behörde setzt die Tabelle jährlich unter Berücksichtigung der Abweichungen der Durchschnittswerte der Erzeugnisse im Vergleich zu den bisher angenommenen Werten fest.

Die Hohe Behörde kann jedoch die Anhebung der Tabelle für ein Haushaltsjahr begrenzen, wenn angesichts der Konjunkturentwicklung für das folgende Haushaltsjahr mit einer Verringerung der Durchschnittswerte zu rechnen ist."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Festsetzung der Durchschnittswerte, die für die Berechnung der ab 1. Januar 1977 zu erhebenden Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zugrunde zu legen sind.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1976

Für die Kommission

Claude CHEYSSON

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 286 vom 23. 12. 1972, S. 3.